

1000. — Sonnenaufgang: 5.50. — Sonnenuntergang: 14.00.
— Sonnenaufgang: 13.37. — Sonnenuntergang: 22.32. —
Schriftleitung und Verwaltung: Prag II, Herremasse 12. Bezugspreis
monatlich Kč 20.— bei Abholung in der Verwaltung und Ver-
kaufsstellen Kč 19.60. Einzelne Nummern in Prag und auswärts:
Montag 80 Kč, Sonntag Kč 1.10. „Prager Tagblatt“ und „Prager
Nachrichten“ sind eingetragene Warenzeichen. Kč 20.— für 10. —
Kč 2. — Übernahme: Eine Nummer kostet 200 Kč. Sonntag: 20 Kč, monatlich
Kč 40.000.— Anzeigen werden von Montagen bis 12 Uhr mittags,
am Sonntagnachmittag bis Freitag 6 Uhr abends angenommen. Briefe
und Sonntagsbriefe sind keine Org.-Dokumente beglaubigt; für deren Rückstellung
übernimmt die Verwaltung keine Haftung. — Fernsprecher:
7260, 7261, 7262, 7263, 7264, 7265.
Von 11 Uhr nachts bis Redaktionsschluss (142 Uhr) sind **7260,**
7261, 7262, nach Redaktionsschluss bis zur Uhr früh **7263**
7265 telefonisch erreichbar.

50. Jahrgang.

Nr. 224.

Freitag, 25. September 1925.

Monatlich Kč 20.-

Radio-Bellage: Kč 12—13.

Prag — Zentrum der Geburtenabnahme: Kč 2.

Neuer Verwaltungsrat der A. A. B.:

Hans Pelschel: Kč 8.

Alle Kollektivverträge in den Banken gefündigt:

Kč 4.

Der Metallweltmarkt: Kč 8.

Abstimmung für Berufss-Unteroffiziere: Kč 4.

Die Versteigerung der Castiglioni-Gemälde:

Kč 6.

Die Neuregelung der Postgebühren: Kč 4.

Anzeige gegen Bac: Kč 4.

Freitag, den 25. September 1925.



Prager Tagblatt

Freitag, 25. September 1925.

Prager Tagblatt Nr. 224.

5

Gerichtszeitung.

Ein Streit um Karl Maß' Werke.

Zwei tschechische Verleger über das Urheberrechtstreit.

Ausländische Autoren genießen höhere Schutz.

Prag, 24. September. Wie wir seinerzeit berichtet haben, droht zwischen zwei Prager tschechischen Verlegern ein Streit über das Urheberrechtstreit der Werke Karl Maß'. Der Verleger B. Sehn hat im Dezember 1921 vom Karl-Maß'-Verlag in Krakau als Rechtsnachfolger des Schriftstellers Karl Maß' das ausschließliche Recht zur Herausgabe von tschechischen Übersetzungen der Werke dieses Autors erworben. Karl Maß', der deutscher Staatsbürger war, ist 1912 gestorben; seine Urheberrechte dauerten somit in Deutschland bis 1942 fort. Die Tschechoslowakei hat das revidierte Berner Urheberkonsortium am 22. Februar 1921 ratifiziert und am 10. November 1921 fundgemaßt. Nach diesem Tage brachte die Prager Verlagsfirma Mořic Hnásek einige Werke von Karl Maß' in tschechischer Übersetzung auf den Markt, und zwar in vollständigen Herausgaben, teils in Kompletterungen alter Ausgaben. B. Sehn klage auf Anerkennung seiner Rechte und begehrte den gerichtlichen Aufspruch, daß der Firmen Hnásek die weitere Veröffentlichung, Vervielfältigung und Herausgabe der tschechischen Übersetzungen unterfangt sei.

Das Handelsgericht gab der Klage statt, indem es sich dem Standpunkt des Klagevertreters Doctor Johann Švábenbach angegeschlossen hatte, wonach die Urheberrechte Karl Maß' in bezug auf den Urheberrechtsstreit in der Tschechoslowakei weiter bestehen, obwohl der Beitritt der Tschechoslowakei zum Berner Urheberkonsortium bereits Übereinkünften hier entstanden waren, da die Berner Konvention den Urheberrechtsstreit unter die durch die Konvention besondere folgerichtigen Rechte ohne Rücksicht auf innere staatliche Gegebenheiten einbezogt. Autoren aus den zum revidierten Berner Urheberkonsortium gehörigen Staaten genießen bei uns während ihres Lebens und 30 Jahren nach dem Ende einer vorbehaltlosen und unbefristeten Urheberrechtsdauer, wie sind bisher als Autoren, stärker gestellt als innerdeutsche Autoren, denen nach dem innerdeutschen Gesetz die höchst dreijährige Schutzfrist zusteht.

Das Oberlandesgericht hat einen anderen Standpunkt eingenommen, der Berücksichtigung des Vertragstextes Dr. Veopala Ray stattgegeben und ausgesprochen, daß ein Jurist, welcher im Januar vor dem 10. November 1921 eine tschechische Übersetzung eines reichsdeutschen Autors herausgegeben hat und nach diesem Tage die Herausgabe fortsetzt, einen Eingriff in das Urheberrecht des reichsdeutschen Autors nicht begeht, da der vor dem 10. November 1921 entstandene Urheberrechtsstreit durch die Publikation der revidierten Berner Urheberkonsortium im Januar nicht mehr auslösen kann.

Das Oberste Gericht hat zwar den Revisionseruf des Klägers abgewiesen, gleichzeitig jedoch erklärt: „Die Tschechoslowakei hat sich durch den Friedensvertrag mit St. Gallen verpflichtet, der Rev. Berner Konvention beizutreten. Dieser Beitritt erfolgte durch die Ratifikation vom 22. Februar 1921, durch die Ratifikation enthielt die Konvention innerstaatliche Gültigkeit und wurde Bestandteil des tschechoslowakischen Rechtes. Die Verpflichtung des Rev. B. II. beigetreten, hätte den Zweck, den Status der verhandlungsbereiten Autoren in der Tschechoslowakei zu erhöhen, woraus folgert werden muß, daß die Rev. B. II. in Abwendung kommen müsse, falls das innere staatliche Urheberrecht vom 26. Dezember 1895 dem Autoren ungünstiger ist, es wäre dem, wenn die Rev. B. II. selbst dem innerstaatlichen Gesetz Vorrecht einträumt. Es kommt nicht in Betracht, daß das ausschließliche Urheberrecht laut § 20 und 47 des Gesetzes vom Jahre 1895 im Januar erloschen ist, sondern entsprechend ist, daß das Urheberrecht zum Werke als Geheimheit noch besteht. Da Karl Maß' am 30. März 1912 gestorben ist, besteht sein Urheberrecht in Deutschland und in der Tschechoslowakei noch 30 Jahre nach seinem Tode und ebenso lange besteht das ausschließliche Urheberrecht auf Grund des Artikels 4 und 8 der Rev. C. II.“ Die Oberste Instanz hält es ferner notwendig zu untersuchen, ob die beklagte Firma das von ihr behauptete Recht der Übersetzung des unter anderem in ganze Sammlungen vertretenen Werkes „Deutsche Herzen und Helden“ rechtmäßig erworben hat und verneint die Frage zur Feststellung an das Handelsgericht zurück.

In der heute vor dem OGH Dr. Fleischer handgefundenen Verhandlung führte der Klagevertreter Dr. Švábenbach am Ende der „Joh.“ betitelten Monographie Karl Maß' den Beweis dafür, daß der deutsche Verlag Maß' jemehr von dem der Klage das Urheberrecht des Werkes „Deutsche Herzen und Helden“ erworben zu haben behauptet, zu einer folichen Rechtsverteilung nicht befugt gewesen sei. Der Richter sah über diese Frage noch einige Bemerkungen zu und verfolgte die Verhandlung.